

Versuche einer Neugestaltung des schweizerischen Staatsrechts

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **40 (1941)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so erfüllen, wie sie Luzern stets erfüllen werde. An diese phrasenhaft klingenden Worte schlossen sich die Kantone Bern, Thurgau, Aargau ²⁵² und St. Gallen an, wobei Baumgartner eine besondere Resolution im gleichen Sinne eröffnete. Damit schieden die Mitglieder der Bundesversammlung im Hader von einander, wie einst in den bösen Zeiten der alten Eidgenossenschaft ²⁵³. Der klaffende Riß erfuhr noch eine starke Erweiterung durch den am nächsten Tage bekannt gewordenen Sonderbund.

D. Versuche einer Neugestaltung des schweizerischen Staatsrechts

1. Das Siebner Konkordat.

Am 17. März 1832 schlossen in Luzern im Hause des Berner Schultheißen Tschanner die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen nach vertraulichen Besprechungen an den Vortagen einen interkantonalen Staatsvertrag ab unter dem Vorbehalt der Ratifikationen durch die Großen Räte. Dieses Paktum hatte einen sehr merkwürdigen Inhalt.

Die sieben Kantone garantierten sich gegenseitig ihre Verfassungen mit Inbegriff der dem Volke zustehenden Rechte und Freiheiten mit dem Zusatz, daß eine Änderung nur in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise zulässig sei. Diese Normen waren zunächst eine Selbstverständlichkeit. Um so mehr überraschten die weiteren Bestimmungen. Bei Zerwürfnissen in einem dieser Kantone wegen Verfassungsverletzungen üben die andern konkordierenden Kantone das Schiedsrichteramt aus unter strenger Beobachtung der bestehenden Verfassung; jeder Kanton bestimmt einen Schiedsrichter ohne Instruktionerteilung; das Urteil vollstrecken nötigenfalls die Vertragskantone; diese sind einander zum gegenseitigen Schutz ver-

²⁵² Aargau hatte am 30. März seinen frühern Antrag wiederholt, daß die Basler Behörde als Partei angesehen werden müsse und nicht in eigener Sache auf der Tagsatzung stimmen dürfe. Hirzel hatte am 21. März eine gleiche Beschlußfassung des Zürcher Großen Rats bekannt gegeben; die Anträge fanden aber keine Mehrheit.

²⁵³ Vgl. das Urteil Heuslers (II, S. 4): „Schroffer als je standen sich auf dieser außerordentlichen Tagsatzung die Parteien einander gegenüber, und mehr als je machte sich der Riß auch im gesellschaftlichen Umgange geltend. — Aber mit diesem Anblicke der Zerrissenheit bot auch diese Tagsatzung noch mehr als die früheren den der Ratlosigkeit dar.“

pflichtet. Auf einen Hilferuf haben sie einem bedrängten Kanton unter Anzeige an den Vorort selbst mit bewaffneter Macht zu Hilfe zu ziehen. Vorbehalten wurden alle aus dem Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der Kantone gegen die gesamte Eidgenossenschaft und alle Mitstände. Ein besonderes Protokoll vom 21. März stellte den andern Kantonen den Beitritt frei.

Wenn man zunächst vom Inhalte des Vertrags absieht, so befremdet vor allem das bei seinem Abschluß befolgte Verfahren. Die Verfechter des Prinzips der Volkssouveränität à outrance, die den Krieg gegen die Stadt Basel unter dem Panier eines bessern Schutzes der Volksrechte mit der unbegründeten Behauptung einer ungenügenden Aufklärung der Landbevölkerung geführt hatten, wandten das Geheimverfahren der alten Diplomatenschule an mit einer fast hermetischen Ausschließung der Öffentlichkeit, die Baumgartner in seiner Geschichte auf Seite 283 zugibt²⁵⁴. Die Art und Weise, wie man in mehreren Kantonen den Großen Rat überrumpelte und die Beratung durchpeitschte, um der Opposition keine Gelegenheit zu geben, sich zu sammeln und die öffentliche Meinung zu orientieren, machte einen geradezu skandalösen Eindruck²⁵⁵.

In Solothurn legte die Gesandtschaft bereits am 30. März, also noch vor Schluß der Tagsatzung, mit Übergehung der Regierung dem Großen Rat in einer Geheimsitzung das Konkordat vor. Die überraschten Gegner eröffneten eine heftige Diskussion, wobei Ratsherr Gugger die Erklärung abgab: „Die Gesandten haben mit kühner Hand die Brandfackel in unser Vaterland geworfen und ein Werk begonnen, von welchem das Heil oder Weh der ganzen Schweiz abhängt. Bei Eröffnung der

²⁵⁴ Er bemerkt, daß man während der Tagsatzung einen Beizug von Gesandtschaften anderer Kantone, vornehmlich von Freiburg und Waadt, erwogen, aber nicht gewagt habe, da man „der Persönlichkeiten nicht sicher genug gewesen sei“; daher habe man sich auf den vertrautesten Kreis beschränkt. Nach der Aussage von Reinert im Großen Rat von Solothurn hat man den Entwurf den Gesandten von Waadt, Freiburg und Appenzell vertraulich mitgeteilt. S. ferner „Vaterlandsfreund“ Nr. 15, „Bündner Zeitung“ Nr. 32.

²⁵⁵ „Bündner Zeitung“ Nr. 31: „Ein Bündnis, dessen Glieder dem Grundsatz der größtmöglichen Öffentlichkeit huldigen, wird mit einer Geheimtueri und dabei mit einer Art von Überraschung für die Großen Räte betrieben, wie man sie sonst nur den aristokratischen und jesuitischen Propaganden beimessen will.“ Selbst Baumgartner, S. 286, anerkennt, daß man die Genehmigung in einigen Kantonen mit undemokratischer Eile betrieben habe.

Tagsatzung haben sie ihre Hand zu Gott erhoben und den feierlichen Eid beschworen, den Bund mit Gut und Blut aufrecht zu erhalten, und acht Tage darauf machen sie einen Akt, der dem Bundesvertrag schnurstracks zuwiderläuft²⁵⁶. Die Mehrheit genehmigte das Konkordat nach einer sechsstündigen Beratung mit 62 gegen 34 Stimmen.

In Luzern wurde selbst Schultheiß Amrhyn in Unwissenheit gelassen. Ebenfalls in einer Geheimsitzung vom 31. März verlangte die Gesandtschaft vom Großen Rat die sofortige Genehmigung. Der Protest Amrhyns gegen diesen unerhörten Druck, seine Bitte, den Staatsvertrag wenigstens einen Tag lang zur Kanzlei zu legen, um dem Großen Rat Gelegenheit zum Studium zu geben, und alle Berufungen auf den Amtseid nützen nichts. Der Parteidiktator Kasimir Pfyffer erzwang die Ratifikation in der gleichen Sitzung²⁵⁷.

Im Kanton Zürich hatte man neun Tage länger gewartet. Wie im Großen Rat von Solothurn vertrat auch hier die Opposition die Auffassung, daß das Konkordat mit dem Bundeseid unvereinbar sei; sie forderte, um den Eidbruch der Gesandten aufzudecken, die Verlesung ihres Schwures; die Regierung war auch in diesem Kanton nicht unterrichtet worden. Hauptsächlich aber warf man dem Bürgermeister Hirzel vor, daß er den bereits vollzogenen Vertragsabschluß dem Großen Rat in der Sitzung vom 20. März verschwiegen habe. Dies sei eine Verletzung der der obersten Landesbehörde gebührenden Achtung. Trotz allen Einwendungen erteilte der Große Rat am 11. April mit 127 gegen 61 Stimmen die Genehmigung. Eine durch von Muralt am nächsten Tage eingereichte Verwahrung mit vielen Unterschriften der ~~Liberalen~~ wurde als unzulässig abgelehnt²⁵⁸.

Gegen geringen ^{Konservativen} Widerstand genehmigten die Großen Räte von Bern, Thurgau, St. Gallen und Aargau den Staatsver-

²⁵⁶ S. ferner die kraftvolle Beschwerde des Glutz von Blotzheim über die beispiellose Anmaßung der Gesandten, die die Rechte und Würde des Großen Rats mit Füßen getreten hätten. „Vaterlandsfreund“ Nr. 15, „Basler Zeitung“ Nr. 55.

²⁵⁷ Amrhyn stellte den Antrag, daß man „die Republik gegen die Gefahr selbstzernichtenden Mißbrauchs und vorzüglich gegen die Versuchung persönlicher Beherrschung vollständig sichere“.

²⁵⁸ „Vaterlandsfreund“ Nr. 16 und 17, „Bündner Zeitung“ Nr. 32. Die „Appenzeller Zeitung“ Nr. 31 berichtete: „Mit wahrer Wut wollten die Ultra, ehemals juste milieu, Mißbilligung in Abstimmung bringen. Am Ende liefen etwa 40 zum Zimmer hinaus.“

trag ²⁵⁹. Kein einziger Kanton unterstellte ihn der Entscheidung des Volkes ²⁶⁰.

Nach den Genehmigungen versuchte man, andere Kantone für den Anschluß zu gewinnen. Luzern versandte Einladungsschreiben an alle Stände mit freisinniger Gesinnung. Bern ordnete den Herrn von Tavel als Delegierten nach Freiburg, Genf und Waadt ab ²⁶¹, Zürich den Regierungsrat Hegetschweiler nach Glarus und Graubünden. Aber alle Liebesmühe war umsonst. Selbst Appenzell, das sich zum Konkordat zustimmend äußerte, konnte sich zum Beitritt nicht entschließen.

Sofort nach der Bekanntgabe setzte ein heftiger Zeitungskrieg ein. „Gewaltig war der Schrei, der durch die reaktionären Reihen ging“ ²⁶². Die Polemik drehte sich um zwei Pole, um den allgemeinen eidgenössischen Gesichtspunkt der Verletzung oder Erneuerung des Bundesrechts und um den speziellen Anwendungsfall auf die Basler Wirren. „Der Vaterlandsfreund“ verglich das im Finstern betriebene Werk, den auf den Gebrauch von Waffengewalt abzielenden Vertrag, mit dem berüchtigten Borromäischen Bund ²⁶³. Eine neue Oligarchie wolle sich zur Macht setzen, sodaß es kindischen Unverstand verräte, den schönklingenden Worten dieses Konkordats zu trauen. Dem Wesen nach sei es ein wahres Separatbündnis und ein erster Gewaltschritt zur Auflösung der Eidgenossenschaft.

²⁵⁹ Bern am 7. April mit 129 gegen 19, Thurgau am 9. April mit 70 gegen 22, St. Gallen am 3. Mai mit 84 gegen 43 und Aargau am 5. Mai mit 98 gegen 41 Stimmen.

²⁶⁰ Im Großen Rat von St. Gallen wurde ein Antrag auf Veranstaltung einer Volksabstimmung abgewiesen, immerhin wenigstens das Veto der Bezirke zugelassen.

²⁶¹ S. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 34, „Schweizer Republikaner“ Nr. 19, „Eidgenosse“ Nr. 17. Die Waadtländer Sektion des Langentaler Schutzvereins richtete eine Petition an den Großen Rat für die Annahme des Konkordats.

²⁶² Feddersen, S. 120, nach Baumgartner, S. 285: „Er machte ein unbeschreibliches Aufsehen; selbst jene traten als Gegner bei, die dem Ziele des Konkordats nicht fremd waren, vor allem aber in einträchtiger Erbitterung alle Klassen von Unzufriedenen“. S. anderseits Dierauer S. 520: „Es rief mit gutem Grunde eine tiefe Erregung in der ganzen Schweiz hervor.“

²⁶³ Auch Gagliardi (III, S. 1319) erinnert an die Religionskriege: „Wie einst im 16. Jahrhundert die Reformierten gingen jetzt Liberale (NB. im Sinne der Radikalen) den verhängnisvollen Weg eigenmächtiger Sonderverständnisse.“ Ferner brachte der Zeitgenosse Ludwig Meyer von Knonau den Vergleich mit dem evangelischen Burgrecht vom Jahre 1527, welches das Ferdinandische Bündnis hervorrief.

Die Besorgnisse des liberalen „Vaterlandsfreundes“ erhielten eine bedeutungsvolle Bestätigung durch die sonst in der Neutralität beharrende „Neue Zürcher Zeitung“. Sie war von allen Zeitungen zuerst orientiert. Schon am Tage des Konkordatsabschlusses stellte sie die Gefahr eines Zusammenbruches der Schweiz als beängstigend dar, wobei sie die Absichten der radikalen Partei andeutete. Zu den einer festeren Verbindung gewogenen Kantonen zählte sie auch Freiburg, Glarus und Schaffhausen²⁶⁴. Dagegen gebe die Waadt diesen Tendenzen kein Gehör; dort herrsche die Auffassung, daß sich die deutsche Schweiz in voller Anarchie befinde, daß Aargau einer Trennung in zwei Teile entgegengehe²⁶⁵, und daß sich auch der Thurgau immer mehr diesem Schicksal nähere²⁶⁶. Auf der andern Seite sei der baldige Anschluß von Zug an die Urkantone zu erwarten.

Die gleiche Prophezeiung verkündete Heusler in der „Basler Zeitung“ (Nr. 56): „Ist die Geduld zu Ende, so werden die Gebirgskantone erklären: Ihr habt den Bund erst durch Meineid zerlöchert, nun zerreißt Ihr ihn vollends; unter solchen Umständen gestattet es die Ehre uns, den Stiftern des alten ehrwürdigen Eidgenossenbundes, nicht mehr, mit Euch zu tagen. Wir ziehen uns zurück in unsere Gebirge... und laden unsere Mitstände ein zur Erneuerung des alten Bundes²⁶⁷. Wird man sich wieder vereinigen können ohne fremde Vermittlung und welchem ehrliebenden Eidgenossen graust es nicht vor einer solchen?“

Heusler erinnerte ebenfalls an die böse Zeit der Spaltung der Eidgenossenschaft in den Religionskriegen. „Wir werden also, vielleicht in kurzer Zeit zwei Eidgenossenschaften haben, eine konkordierende, die sich von dem alten Eid und der heiligen Bundestreue losgesagt und sie durch neues Flickwerk ersetzen will, und eine protestierende, die nicht vom Lostrennen

²⁶⁴ Die Leiter der Bewegung in den Kantonen Zürich, Luzern, Aargau, Thurgau und St. Gallen seien über gewisse Grundlagen eines engen Vereins einig und hätten Hoffnung, diejenigen von Solothurn, Bern, Freiburg, Schaffhausen und Glarus zu gewinnen. (Nr. 22 sub. Tagsatzung.)

²⁶⁵ Unter Hinweis auf die Kämpfe zwischen den Radikalen und dem Klerus, speziell im Wohlenschwilerhandel. (S. Anm. 197.)

²⁶⁶ Die „Neue Zürcher Zeitung“ hatte schon anfangs Februar die Verhältnisse im Thurgau als sehr ungünstig geschildert; es bestehe eine bedeutende Spannung zwischen dem vordern und hintern Thurgau; es sei schon von einer Trennung die Rede. „Basler Zeitung“ Nr. 25.

²⁶⁷ Eine Konferenz von Vertretern der Urkantone in Brunnen am 28. Februar verursachte eine beträchtliche Aufregung der radikalen Zeitungen. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 22, „Republikaner“ Nr. 12. Baumgartner S. 255.

und Zusammenreißen, sondern vom Zusammenwirken und verbesserndem Verhalten das Heil des schweizerischen Vaterlandes erwartet“²⁶⁸.

In einer entsprechenden Weise forderte die Bündner Zeitung (Nr. 30) zum Zusammenschluß aller sich zur alten Verfassungstreue bekennenden Kantone auf mit dem Appell: „An den alten ewigen Eidschwur zu halten, solange Grund und Grat stehen... Ihr in Genf, Wallis, Tessin, Graubünden und Schaffhausen, Ihr Urkantone und Du, vielverkannte Stadt Basel: Es gibt nur *Einen* Anker für die Unabhängigkeit der Schweiz: Aufrechterhaltung der alten Bünde im Geiste der Vorväter.“

Während diese Mahnrufe aus reformierten Landesteilen ertönten, machte sich im Kanton Luzern ein scharfer Widerstand aus katholisch-klerikalen Kreisen geltend in Übereinstimmung mit der Bundesgenossenschaft zwischen Basel und den katholisch-konservativen Kantonen. Eine Streitschrift im Bezirk Hochdorf²⁶⁹ und zwei kampflustige Artikel im „Waldstätter Boten“ erklärten die Religion in Gefahr. „Wachet auf biedere Schweizer! wenn Euch Freiheit und Religion lieb sind; denn der schamlose Entwurf ist sowohl für Unterdrückung der bürgerlichen und kirchlichen Freiheit berechnet. Schweizer, das Maß ist voll, die Bosheit hat ihren Höhepunkt erreicht!“ Humoristisch wirkte es, daß diese Zeitung ausgerechnet die Schöpfung derjenigen Politiker, welche die Verfluchung ihrer Gegner als Aristokraten am laufenden Band losließen, nun als ein „aristokratisches Bollwerk“ angriff, als „ein Machwerk von Aristokraten und Doktoren, um sich auf den wankenden Sitzen und bei den einträglichen Stellen zu befestigen“²⁷⁰.

Der „Eidgenosse“ (Nr. 29) erließ sofort eine wütende Replik gegen den „durch die Junkerschaft und das Pfaffentum verdummten“ Bezirk Hochdorf und natürlich auch gegen die

²⁶⁸ S. die weitem Leitartikel in der „Basler Zeitung“ Nr. 54 und 55.

²⁶⁹ „Beleuchtung des zwischen den Gesandtschaften der sieben Kantone beratenen Konkordatsentwurfs über die Garantie der Verfassungen.“

²⁷⁰ „Waldstätter Bote“ Nr. 22: „Worte der Wahrheit und des Ernstes über die neuesten Ereignisse an alle altbiedern Schweizer gesprochen.“ (Verfaßt von Landschreiber Lusser in Altdorf.) Ferner Nr. 33: „Der Kanton Aargau.“ (Aus der „Neuen Aargauer Zeitung“ übernommen.) Die Luzerner Regierung, welche den schärfsten Hetzereien gegen Basel ruhig zusah, war in diesem Falle sehr empfindlich; sie schrieb den in ein Bad verreisten Redaktor, Oberst Karl Pfyffer, als einen gefährlichen Meuterer zur Verhaftung aus; der Staatsanwalt, der radikale Politiker Kopp, beantragte vier Jahre Zuchthaus, ein Beleg mehr dafür, wie die damaligen leidenschaftlichen Freiheitsschwärmer die Pressefreiheit der Gegner verstanden haben. „Vaterlandsfreund“ Nr. 23 u. 30. „Eidgenosse“ Nr. 36 u. 37.

Konkurrenzzeitung in Luzern. Vornehmlich aber pries er die hohe Tat der radikalen Führer in einem wahren Lobesdithyrambus: „Du Konkordat der sieben regenerierten Kantone, du fühlst Kraft und Stärke in dir selber zur Verteidigung, dieweil du entsprossen bist aus dem uralten ewigen Bund unserer Väter... du bist gegründet auf die erste und größte Tugend unserer großen Alten, auf Liebe zum Vaterland, auf Liebe zur Freiheit, zur Eintracht, zur Gerechtigkeit.“

Hierauf folgten lange phrasenhafte Vorwürfe gegen die Urkantone, gegen das „mit dem Blute der Mitbürger getränkte Neuenburg“ und gegen „das erbärmlichste Regiment“ in Basel. In Nr. 32 suchte die Zeitung das Konkordat im einzelnen zu rechtfertigen unter Beleuchtung seiner Vorzüge, der strengen Verfassungsmäßigkeit und des Schutzes der Volksrechte mit der von Kasimir Pfyffer schon seit dem Vorjahre empfohlenen Institution des Schiedsgerichts. Wie diametral sich die politischen Auffassungen gegenüberstanden, zeigt der vom „Eidgenossen“ angegebene Zweck des Vertrages: „Die Ehre der Nation zu retten, Eintracht zu stiften unter den aus gegenseitigen Mißverständnissen hadernden Eidgenossen, zu einem neueren, kräftigeren Bundesvertrag den Weg anzubahnen.“

Wie seine Gegner, so brachten die Freunde das Konkordat in eine direkte Beziehung zu den Basler Wirren²⁷¹. Die „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 29) bewies, daß die schamlosen und landesverräterischen Reaktionsversuche der gestürzten Gewalthaber gegen den Kern der Nation das Konkordat als Notwehr hätten entstehen lassen. Wie lächerlich erscheine dagegen das Eifern und Geifern der Meuterer; es sei nur der Schmerzensschrei der Wut über die mißlungenen Pläne, worauf der Artikelschreiber mit dem Schimpfen über die Basler Fraktion den Höhepunkt erklomm²⁷². Der „Schweizer Republikaner“ stimmte

²⁷¹ Dies gilt auch von der späteren Literatur; s. besonders Schollenberger: „Geschichte der schweizerischen Politik“, S. 211: „Hingegen lag der Gedanke nahe, von der bloß moralischen Sicherung der Verfassungen durch Vereine überzugehen zur Sicherung durch die Kantone selbst mit ihren Machtmitteln, um so mehr, als es nachgerade auf die letztern anzukommen schien mit Rücksicht auf den wieder ausgebrochenen Basler Konflikt und den neu hinzutretenden Kampf in Schwyz.“ K. Brodtbeck, S. 118, betonte den starken Zusammenhang mit den Kämpfen im Kanton Basel, d. h. zwischen Zentralismus und Föderalismus.

²⁷² Man erkennt an der üblichen Schimpfiade über die Basler Troxler als den Verfasser dieser Serienartikel „Von der Westgrenze der Schweiz“, vor allem an dem zitierten Wort „Meuterer“, mit welchem Troxler trotz seiner Revolutionsleidenschaft mit Vorliebe die Basler zu schmähen pflegte. S. Teil II, S. 92 und 93, III, S. 280, IV, S. 193.

mit seinem Kollegen darin überein, daß die gebietende Notwendigkeit das Konkordat erfordere, um die Eidgenossenschaft vor der allmählichen Auflösung zu bewahren. In der Hauptsache verteidigte er es ebenfalls durch Schmähungen auf die Basler und ihre Freunde²⁷³. Eine einzige radikale Zeitung bekannte sich als Gegnerin des Konkordats, der in St. Gallen herausgegebene „Freimütige“, der gerne eigene Wege ging. Er wurde deshalb von der „Appenzeller Zeitung“ und dem „Schweizerischen Republikaner“, die ihn als „freimütigen“ Mitkämpfer anerkannten, gebührend getadelt²⁷⁴.

Ein potenziertes Interesse bieten die von den Urhebern des Separatvertrags selbst gebotenen Begründungen. Es stehen uns drei zur Verfügung, von welchen zwei einen offiziellen Charakter haben. Die erste entnehmen wir den Voten der Kantone Luzern und Aargau in der Sitzung der Tagsatzung vom 9. Juni 1832: Die Veranlassung zum Konkordat sei die wenig günstige Aufnahme gewesen, welche die umgeänderten Kantonsverfassungen bei einigen Ständen gefunden hätten. Zudem hätten die neuen Kantone nicht verkennen können, daß in ihrem Innern Reaktionsversuche mancherlei Art stattfanden; sie seien es daher dem Volke schuldig, die Verfassungen, welche es sich selbst gegeben, vor solchen Angriffen sicher zu stellen (Abschied Seite 127). Melchior Hirzel trug die zweite Begründung im Zürcher Großen Rat vor; sie lautete im folgenden Sinne: Man habe die Erfahrung gemacht, daß die gegenseitigen Bundeseinrichtungen nicht genügten, um die Eidgenossenschaft gegen Gefahren zu schützen, die aus innern Zerrüttungen entstehen könnten; daher müßten die Stände für einstweilen bis zur Revision des Bundesvertrages von sich aus die nötige Vorsorge treffen. Als Beleg für die Notlage, die nach neuen Mitteln rufe, verwies Hirzel auf die Basler Wirren; leider könne man sie auf Grund des Bundesvertrages nicht durch ein Schiedsgericht lösen; die Schweiz stehe am Rande eines Abgrundes; die Gesandten hätten es auf sich genommen, von sich aus vorwärts zu gehen. Das Konkordat habe vor dem Bundesvertrag den wesentlichen Vorzug, daß es eine Garantie nicht nur der Regierungen, sondern auch der Freiheiten des Volkes bilde.

²⁷³ „Schweizer Republikaner“ Nr. 20; außer den Baslern wurden die Gesandten der Urkantone, des Wallis und des Kantons Neuenburg mit Namen verhöhnt und ihnen die Schamlosigkeit des Thersites, Lüge und Trug und „eine steinharte Gesinnung gegen die Verachtung des Schweizervolkes und die Schande vor dem zivilisierten Europa“ vorgeworfen.

²⁷⁴ „Der Freimütige“ Nr. 30, „Appenzeller Zeitung“ Nr. 32, „Republikaner“ Nr. 18.

Das gleiche Motiv hat Baumgartner in den Vordergrund gestellt neben der Befürchtung, daß die politischen Gegner unter beständigen Berufungen auf die Gebote des Bundes im Grunde nichts anderes bezweckt hätten „als die Gegenumwälzung zum Sturze der neuen volkstümlichen Ordnungen in den mächtigsten Kantonen der Schweiz“. Von einem Bund im Bunde könne keine Rede sein, da man jedem Kantone den Beitritt offengestellt habe ²⁷⁵.

Was ist nun als Wahrheit aus der skizzierten Mischung von wechselseitigen Anklagen und Unschuldsbeteuerungen heraus zu destillieren? In erster Linie ist auf das rechtliche Fundament des Bundesvertrages abzustellen, der in seinem § 6 alle dem „Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteiligen Verbindungen“ verboten hat. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzung des Verbots werden wir zurückkommen.

Gegenüber der Berufung auf Notwehr ²⁷⁶ — nach dem Sprichwort „Not kennt kein Gebot“ — ist die Frage aufzuwerfen, welcher Kanton denn eigentlich eine Änderung der volkstümlichen Verfassungen verlangt hat. In allen Verhandlungen der Tagsatzung ist niemals eine derartige Forderung geltend gemacht worden; nicht einmal in einer Tageszeitung konnte man ein Postulat auf gewaltsamen Umsturz einer regenerierten Verfassung lesen. Die Legitimisten waren durchaus in die Defensive gedrängt; Basel wehrte sich einzig und allein für seine eigene Verfassung und begehrte nichts anderes als ihre Fortdauer unter der Garantie der Eidgenossenschaft. Bei dieser politischen Konjunktur hatte die gegenseitige Gewährleistung der von keiner Menschenseele bedrohten neuen Verfassungen allem Anscheine nach um so weniger einen Sinn, als ja Baumgartner selbst angibt, daß die konkordierenden Kantone die „mächtigsten“ gewesen seien ²⁷⁷. Die Theorie der Notwehr ist daher als eine haltlose Legende zu beurteilen ²⁷⁸.

²⁷⁵ Ebenso Feddersen S. 119.

²⁷⁶ An gleicher Stelle: „Allerdings war es ein etwas zweifelhafter Notbehelf um Volksrechte zu schützen.“ Auch Dändliker, III. Auflage, S. 629 beharrte trotz grundsätzlicher Ablehnung des Konkordats auf der Auffassung: „Es war ein begreiflicher Akt der Notwehr.“

²⁷⁷ Recht schwächlich klingt das Argument bei Schollenberger, S. 211, der die Ausführungen im „Abschied“ S. 127 übernommen hat und auf die „ungünstige Aufnahme der umgeänderten Verfassungen bei einigen Ständen“ hinweist. Demnach würde eine mißbeliebte Meinungsäußerung genügen, um einen verfassungswidrigen Sonderbund als Notwehr zu rechtfertigen.

²⁷⁸ Wir verweisen auf die Ausführungen Heuslers in der „Basler Zeitung“ (Nr. 54), daß eine Verbindung derjenigen Kantone, „die die

Mit einer eigentümlichen Logik versuchte Schollenberger (Seite 211) die sieben Gesandtschaften von dem Vorwurfe eines bundeswidrigen Verhaltens rein zu waschen. Er meinte, im Grunde seien es die Kantone des Sarnerbundes gewesen, „welche die Sonderbünde provozierten, die mit dem Siebner Konkordat begonnen habe.“ Wenn wir den Zeitablauf des Jahres 1832 dem Laufe eines Baches gleichsetzen, so haben wir die Fabel Lafontaines vom Wolf und Lamm vor uns²⁷⁹.

Sicherlich war die Annahme des Emanuel La Roche begründet, daß der Basler Handel das hauptsächlichste Motiv zum Konkordat geliefert habe²⁸⁰. Bezeichnend ist schon das Datum des Vertragsabschlusses, der gleiche Tag, an welchem die provisorische Konstituierung des Kantons Basellandschaft erfolgte. Der „Eidgenosse“ hat diesem Gedanken noch drastischer als Hirzel Ausdruck gegeben mit den Worten: „Wie heilsam hätte ein Schiedsgericht in den Angelegenheiten des unglücklichen Kantons Basel wirken können!... Wie viel unnötig vergossenes Bruderblut wäre verschont geblieben! Und zudem wäre der Schweiz eine Million Franken, unnütz nun verschleudert, erspart geblieben. Die Ehre der Eidgenossenschaft stände aufrecht, während man bereits auf die gesamte Nation als ein verächtliches, in sich selbst zerfallenes, ohnmächtiges Volk herabblickt.“

Aber der unüberbrückbare Widerspruch zwischen diesen bestechenden Argumenten und der wirklichen Sachlage bestand darin, daß das Konkordat das als Universalheilmittel gepriesene Schiedsgericht verpflichtete, seine Entscheidung streng nach dem Inhalt der kantonalen Verfassung zu erlassen. In dieser

Heiligkeit des geschworenen Eides anerkannten, aber durch die Wortbrüchigkeit der Anderen gefährdet waren, denkbar gewesen wäre. Unvorstellbar sei aber ein Schutzbund derjenigen Gesandtschaften, die mit leidenschaftlichem Eigensinn die Garantierung einer vom Bunde anerkannten Verfassung hintertrieben hätten; ihre Erklärung sei nichts anderes als ein Flicklappen auf den durch Meineid zerrissenen Bund.“ Vgl. die Worte seines Sohnes: „Was hatten denn diese Kantone für ihre Verfassungen zu fürchten, daß sie einen solchen Bund im Bunde abschlossen, der geeignet gewesen wäre, schwere Verwicklungen herbeizuführen. (Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 364.)

²⁷⁹ Richtig schrieb dagegen Dändliker, S. 629: „Es war... insofern ein politischer Mißgriff, als es die Gegenpartei zu ähnlicher Organisation herausforderte.“ S. das Zitat von Gagliardi, Anm. 263.

²⁸⁰ Vgl. die Erklärung der Kantone Luzern und Aargau in der Tagsatzung vom 9. Juni 1832: Die Angelegenheiten von Basel hätten ein unwidersprechbares Beleg für die Unzulänglichkeit der Bundesartikel geliefert. Abschied S. 127. Im übrigen verweisen wir für die Diskussion in der Tagsatzung auf unsere nächste Abhandlung.

Hochachtung vor der Verfassungsmäßigkeit lag ja nach der Beurteilung des „Eidgenossen“ ein Hauptvorzug des Vertrags. Ein Schiedsgericht hätte also keinen andern Spruch fällen dürfen als denjenigen, den die Legitimisten aus dem soeben von allen Gesandtschaften neu beschworenen Bundesvertrag ableiteten. Inwiefern hätte das Schiedsgericht eine glücklichere Lösung bringen können?

Die Radikalen beriefen sich allerdings auf eine Lücke des Bundesvertrags, die sich bei der Volksbewegung im Kanton Basel als unheilvoll erwiesen habe, indem § 4 nur der Regierung das Recht gebe, bei Verfassungsverletzungen eine eidgenössische Intervention zu fordern²⁸¹. Darnach hätte das Konkordat einen Schutz gegen einen Staatsstreich von oben bilden sollen, gegen den gewaltmäßigen Umsturz einer Verfassung durch eine Regierung, die das Volk seiner Rechte berauben wollte. Die radikalen Zeitgenossen und ihre spätern Freunde in der schweizerischen Geschichtsschreibung übersahen aber, daß der Staatsvertrag auf das Gebiet und die Verfassungen der sieben Kantone beschränkt war, sodaß man schon hätte annehmen müssen, er sei gegen die eigene Tücke der den Vertrag abschließenden und ihre Kantone beherrschenden Politiker gerichtet gewesen; der vielgepriesene Vorzug des Konkordats hätte demnach im Schutze des Volkes gegen Angriffe der radikalen Regierungen auf die bestehenden freisinnigen Verfassungen bestanden. Dies war gewiß eine sehr merkwürdige Konsequenz.

Kein besserer Sinn ergibt sich indessen bei einer entgegengesetzten entsprechenden Anwendung des Prinzips eines Schutzes der Volksrechte mit der Tendenz gegen die befeindeten Regierungen der andern Kantone, die Möglichkeit vorausgesetzt, daß die Kontrahenten im Widerspruch zum klaren Wortlaut des Konkordats und in offenkundiger Verletzung des Bundesvertrags heimlich einen Übergriff auf ihre Mitstände beabsichtigt hätten. Rein politisch betrachtet, wäre einzig ein Sonderbund der radikalen Gesandtschaften zur Bekämpfung der ihnen verhaßten Verfassungen der sogenannten reaktionären Kantone, wie hauptsächlich Basel, Schwyz und Neuenburg, verständlich gewesen;

²⁸¹ Vgl. von der neuern Literatur: Feddersen, S. 119: „So wie die Garantie überhaupt ausgelegt und geübt wurde, war sie ein Hebel in den Händen der Reaktion gegenüber dem Ringen der Bevölkerung nach Wiedererlangung ihres Rechts.“ Ähnlich Schollenberger S. 211. Auch Dierauer, S. 520, anerkannte die gute „Idee, daß der eidgenössische Rechtsschutz nicht bloß den Regierenden, sondern auch dem Volke in den Kantonen zugute kommen sollte.“

eine solche geheime, durch den Hinweis der Radikalen auf Basel stark gestützte Absicht vermuteten in der Tat ihre Gegner, die sich bedroht fühlten. Damit stand aber wiederum der Grundsatz des Vertrags, Schutz der Verfassung zu Gunsten des Volkes, in offenbarem Widerspruch; man hätte eine sonderbare Vertauschung der Rollen annehmen müssen: Die Radikalen, denen jene Verfassungen ein Dorn im Auge waren, schlossen einen Garantievertrag ab, um sie zu Gunsten des Volkes gegen eine Verletzung durch die Kantonsregierungen zu schützen, während sich der ganze Kampf in der Eidgenossenschaft gerade darum drehte, daß diese Regierungen gegenüber dem Ansturm der radikalen Partei an der Heiligkeit ihrer Verfassungen festhielten und kein Jota davon preisgeben wollten.

Nach dieser Überlegung wird man doch auf den Ausgangspunkt zurückgehen müssen, daß das Konkordat nur die Verfassungen der vertragschließenden Kantone sichern wollte. Heusler, der sich über den geheimen Sinn des Konkordats auch schon den Kopf zerbrochen hatte, glaubte seinen versteckten Grund in dem Bewußtsein des an Basel begangenen Unrechts erblicken zu müssen in Verbindung mit der Besorgnis, daß sich das gegen die Stadt Basel ausgeübte Verfahren einmal an den Radikalen rächen könnte. Sie hätten selbst die Tatsache vor-demonstriert, wie leicht eine unruhige, von außen unterstützte Minderheit eine Verfassung gegen den Willen der Mehrheit umstürzen könne; außerdem setzte er bei ihnen das Gefühl voraus, daß ihre Verfassungen nicht mehr auf dem Willen der Mehrheit beruhten. Dieser Grund war, obwohl er auch auf der Tagsatzung (s. o.) und von radikalen Schriftstellern angegeben worden ist²⁸², nicht stichhaltig. Wenn auch in den einzelnen radikalen Kantonen dissidente Minderheiten vorhanden waren, so handelte es sich doch um keine ungesetzlichen, und überdies um zur Zeit aussichtslose Kämpfe. Außerdem gewährte der Bundesvertrag gegen eine aufständische Minderheit so gut einen Schutz wie das Konkordat, wenigstens in der Theorie. Denkbar war indessen die Erwägung, die vermutlich auch Heusler verschwebte, daß bei einem reaktionären Putsch in einem regenerierten Kanton die Opposition auf der Tagsatzung ein energisches, zweckmäßiges Eingreifen der Bundestruppen in gleicher Weise zum Scheitern bringen könnte, wie dies die Radikalen im

²⁸² So führt Schollenberger, S. 211, unter den Begründungen für das Konkordat an, daß die sieben Kantone im eigenen Gebiet Reaktionsversuchen ausgesetzt gewesen seien; aus dem „Abschied“, S. 127, übernommen.

Basler Fall getan hatten. Dies führt uns auf die Spur der richtigen historischen Erkenntnis. Man muß auf die Rede von Kasimir Pfyffer im Großen Rat von Luzern vom 21. November 1831 zurückgehen mit der Verkündung seiner Idee von der Übertragung der wichtigsten Machtfülle von dem bisherigen als unfähig angesehenen weiten Kreise der 22 Kantone auf einen engen für die Neugeburt des schweizerischen Staatsrechts ausersehenen Kreis. Damals hatte er die Devise geprägt: „Wer am engern Verband keinen Anteil nehmen will, der verbleibe im weitem.“

Worin lag denn der juristische Unterschied in der Durchführung der Verfassungsgarantie laut Bundesrecht und laut Konkordat? Im wesentlichen darin, daß das letztere die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Volksbegehren und die Vollstreckung des Spruches auf das kleine, aus den Vertretern der Vertragspartner zusammengesetzte Gremium, also auf einen „engen Kreis“ beschränkte. Dazu kam noch die Einführung der von Pfyffer seit dem August des Vorjahres immer wieder proklamierten Institution des Schiedsgerichts, welches an Stelle der zu großen, bei den Radikalen mißbeliebten Tagsetzung hätte treten sollen. Mit andern Worten: Das Siebner Konkordat war, wenn man alle phrasenhaften Verbrämungen beiseite läßt, ein Instrument zur Verwirklichung des staatsmännischen Programmes von Kasimir Pfyffer²⁸³. Die erhoffte Erweiterung auf andere Kantone hätte die unbedingte Hegemonie durch eine neue von den radikalen Grundsätzen beherrschte Körperschaft bringen sollen mit Depossedierung der im „weitem Kreise“ verbliebenen, verachteten „reaktionären“ Kantone²⁸⁴.

Entsprechend diesem offensiven Ziele charakterisierten die sich auf die Ausstrahlung der Kräfte beziehenden Normen das Konkordat als eigentliches Schutz- und Trutzbündnis²⁸⁵.

²⁸³ Es steht für uns außer Zweifel, daß dieser als der geistige Vater des Konkordats anzusehen ist, wenn auch in den Verhandlungen vom 12.—17. März vielleicht andere Gesandte in den Vordergrund getreten sind. So kam nach der „Basler Zeitung“ (Nr. 56) die erste Anregung von Baumgartner, den auch von Tillier zusammen mit Schnell als Initianten bezeichnete. Baumgartner selbst (S. 283) lehnte diese Ehre ab und schob sie den Gesandten von Zürich und Bern zu.

²⁸⁴ Vgl. aus der Rede Pfyffers: „Eine geringe Minderheit, klein an Zahl und Kraft, wird zuletzt des großen Werkes Gründung zu hemmen nicht vermögen.“ S. IV. Teil, S. 194.

²⁸⁵ „Basler Zeitung“ Nr. 55: „Wir haben bisher noch immer gehört, daß ein Vertrag, wodurch sich Staaten gegenseitige bewaffnete Unterstützung zusichern, ein *Bund* und nicht ein *Konkordat* genannt wird.“

Bei Ausbruch von Unruhen in einem Vertragskanton wird die gesamte Macht mit Anwendung von Waffengewalt auf die übrigen Konkordatskantone konzentriert. Baumgartner hat, im Widerspruch zu seiner ursprünglichen, als Politiker abgegebenen Erklärung²⁸⁶, in seiner Geschichte der Regenerationszeit diesen ein außerordentliches Aufsehen erregenden Waffenbund als harmlos hingestellt; er sei nichts anderes als der ungewungenste Ausfluß aus dem Bundesvertrag, der jedem Kanton die Anrufung seiner Nachbarn anheimstelle und sie sogar zum Beistand verpflichte. Es sind aber zwei wesentliche Unterscheidungen nicht zu übersehen. Einmal konnte nach dem Bundesvertrag die Hilfe eines Kantons nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erfolgen. Zweitens aber war jene einzig als provisorische Maßregel gedacht. Der Vorort hatte sofort nach erhaltener Anzeige die Tagsatzung einzuberufen. Die Entscheidung lag bei der Bundesbehörde, die das Bundesheer aufbieten konnte. Einen ganz andern Sinn hatte das Konkordat. Die eidgenössische Leitung wurde bewußt auf die Seite geschoben; jeder Aufstandsversuch einer Volksmenge, sei sie klein oder groß, gibt den konkordierenden Kantonen das Recht, mit ihren Truppen die Grenze zu überschreiten, gegen die angegriffene Regierung Partei zu ergreifen, das Land in ihren „Schutz zu nehmen“ und darin durch das Schiedsgericht²⁸⁷ die neue Verfassung und Ordnung einzurichten.

Diese Vertragsbestimmungen eröffneten eine Perspektive von einer ungeheuerlichen Tragweite. Man stelle sich einmal bei einem Vergleich mit unsern modernen Verhältnissen vor, daß die Kantone Bern und Waadt bei Unruhen im Kanton Freiburg ihre Truppen, ohne sich um Bundesrat, Bundesversammlung und die eidgenössischen Militärinstanzen zu kümmern, in Freiburg einmarschieren ließen, einer Widerstand leistenden Armee des Kantons eine Schlacht lieferten und alsdann durch ein von ihnen eingesetztes Schiedsgericht das Freiburger Verfassungsrecht bestimmten. Wir können uns heute nicht mehr vorstellen,

²⁸⁶ Im Brief an seinen Freund Federer in Baden vom 19. März 1832 bezeichnete er selbst das Konkordat als Schutz- und Trutzbündnis. (Dierauer, St. Gallische Analekten V. 1893, S. 24.)

²⁸⁷ Der „Vaterlandsfreund“ (Nr. 15) warnte vor der Parteilichkeit eines solchen Schiedsgerichts, vor dem man mehr auf der Hut sein müsse als vor der Unentschlossenheit der Tagsatzung. „Vier bis sechs Fraktionsmänner werden als gebietende Herren ohne Instruktion in dem Kanton, wo Zerwürfnisse entstanden sind, auftreten; nicht das Recht, sondern der Parteigeist entscheidet und im Hintergrund steht Waffengewalt, um ihren Ausspruch zu vollstrecken.“

daß Staatsmänner, die an vorderster Stelle der damaligen Eidgenossenschaft standen, im Ernste eine derartige Vereinbarung abschließen und verteidigen konnten. Wie durfte man in jener Zeit der gefährlichsten Spannung im Innern ein die ohnehin schon schwache Autorität der Eidgenossenschaft völlig zersetzendes Ferment in die Politik einführen, die nach den eigenen Angaben der Urheber die Schweiz an den Rand des Abgrundes gebracht hatte.

Eine andere Auslegung als die von uns gegebene ist nicht vertretbar. Die bereits zitierten zeitgenössischen Aussagen der radikalen Parteiführer und ihrer Organe haben ja die Möglichkeit einer gegen die Regierung gerichteten Intervention geradezu als eminenten Vorzug gegenüber dem Bundesvertrag, als die Quintessenz der Neuerung gepriesen. Baumgartner hat noch in seinem Buche, das er nach reiflicher Abklärung, 36 Jahre nach dem Abschluß des Vertrags, schrieb, diesem Schutze des Volkes die Hauptbedeutung des Konkordats beigemessen. Da aber ein Widerstand der von einer Volkspartei und einem Nachbarkanton bedrängten Regierung zu erwarten, jedenfalls nicht ausgeschlossen war, so ergab sich als Konsequenz des Konkordats ein über die Kantons Grenzen übergreifender Bürgerkrieg.

Man legte großes Gewicht auf die Bestimmung, die eine Anzeige des Truppeneinmarsches an den Vorort vorschrieb. Welchen praktischen Wert hatte indessen diese Förmlichkeit? Konnte der Vorort der Konkordatsarmee Befehle erteilen, insbesondere ihren Rückzug verfügen? Ganz gewiß nicht; denn damit hätte sich der Separatvertrag als taube Nuß ohne Kern erwiesen. Vielmehr beanspruchten die Konkordatskantone die Besetzung des Kantons, in welchem Unruhen ausgebrochen waren, als ihr Vertragsrecht. Auf der andern Seite war der Vorort befugt, auf Grund des Bundesvertrags, dessen Geltung das Konkordat vorbehielt, die Bundestruppen aufzubieten. Demgemäß bot sich der Ausblick auf eine Schlacht zwischen drei Heeren, zwischen der Regierungsarmee des Kantons, der Konkordatsarmee und der Bundesarmee. Diese Triplizität, die aus dem Vorbehalt des Bundesrechts folgte, war kein Trost²⁸⁸, um

²⁸⁸ „Basler Zeitung“ Nr. 55: „Besonders aber kann es nicht mit Gleichgültigkeit angesehen werden, wenn vermöge eines Konkordats die betreffenden Stände sich herausnehmen, Truppen zusammenzuziehen, eine eigentliche Konkordatsarmee aufzustellen und dadurch die Einheit unseres Militärsystems zu untergraben“ Ebenso hatte die „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 29, im Anschluß an das Referat über den vorstehenden Artikel die Konkordatsarmee als etwas Gefährliches bezeichnet. Unter Hinweis auf

so weniger als die Vertreter der sieben Kantone bereits auf der Tagsatzung auf ihre starke militärische Macht gepocht hatten²⁸⁹. Mit Recht stellten die liberalen Zeitungen fest: Entweder legte man nach den Beschwichtigungsversuchen die Erklärung, daß das Bundesrecht unangetastet bleiben sollte, als ernsthaft aus, dann war das Konkordat sinnlos²⁹⁰, weil seine wesentlichen Bestimmungen ungültig gewesen wären; oder aber, man hielt sich an den Inhalt des Vertrags, so wie er lautete, dann lag der Bruch des Bundesvertrags offen zu Tage²⁹¹.

Auffallen mag es, daß von den zeitgenössischen Gegnern der radikalen Politik Anton von Tillier (Seite 150) als einziger sich einer scharfen Verurteilung des Konkordats enthielt, indem er es als totgeborenes Kind bagatellierte²⁹². Dieses Kind hat aber schon zwei Tage vor der Geburt eine deutlich in die Erscheinung tretende Wirkung ausgeübt, bestehend in dem straffen Zusammenschluß der sieben Gesandtschaften in der Sitzung der Tagsatzung vom 15. März gegenüber der Zersplitterung der Stimmen, die am Vortage die Niederlage der Radikalen zu verkünden schien. Schon in der nächsten Tagsatzung vom Mai und Juni findet man diese fest unter sich verbundene Gruppe als entschlossenen Gegner der Stadt Basel und als energischen Protektor des neuen Kantons Basellandschaft. Man kann wohl sagen, daß sich dank des Konkordats seit Mitte März 1832 eigentliche Fraktionen auf der Tagsatzung gebildet

die Parteikämpfe im Aargau setzte sie den Fall, daß eine Bundesarmee und eine Konkordatsarmee zur Vollziehung abweichender Ansprüche einander entgegengestellt würden.

²⁸⁹ Vgl. IV. Teil, S. 210.

²⁹⁰ Gegen diese Auslegung spricht u. a. die Auffassung von Schollenberger, S. 211, daß „bei den Wirren die Bundesgarantie nutzlos schien, so lange nicht ein fester und machtvoller Bund bestand.“ Dabei verwechselte er aber die Konkordatsarmee mit der Bundesarmee.

²⁹¹ In Übereinstimmung mit unserer Ansicht Dierauer, S. 520: „Die Konkordatskantone... nahmen zur Erreichung ihres Zweckes Befugnisse in Anspruch, die in die Kompetenzen des Bundesvereins hinübergrieffen, die das eidgenössische Interventionsrecht illusorisch machten und der Übereinkunft den anstößigen Charakter eines Sonderbundes gaben.“ Ähnlich Dändliker, S. 629: „Es machte dasselbe eine Angelegenheit des Bundes zur Sache einer Separatverbindung und wendete das in seinen Konsequenzen gefährliche Prinzip der Selbsthilfe an.“ Trotzdem schrieb Dändliker, daß es „nicht geradezu bundeswidrige Tendenzen in sich geschlossen habe.“

²⁹² Ähnlich schrieb Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 364, es den Fehlern des Vertrags zu, daß er zwar Beunruhigung und Mißtrauen wachhielt, schließlich aber ohne Sang und Klang erlosch.

haben²⁹³, während bisher nur lose Verbindungen zwischen den Gesandten mit gelegentlichen zwangslosen Besprechungen über die Traktanden bestanden.

Die allgemeine Feststellung der Literatur, daß dem Konkordat keine praktische Bedeutung beizumessen sei, übersah zwei wichtige am Ende dieses und am Anfang des nächsten Jahrzehnts eingetretene Ereignisse. Zur Zeit der drohenden konservativen Volksbewegung im Kanton Zürich (1839) bot der Berner Schultheiß Karl Neuhaus auf Grund des Konkordates der Zürcher Regierung 40 000 Bajonette an zur Unterdrückung der Unruhen. „Hochstehende Zürcher Magistrate erklärten, nur dadurch sei der Putsch ausgelöst worden, sonst hätte das Volk den Beschluß des Großen Rates abgewartet“²⁹⁴. Der gleiche Neuhaus unterwarf zwei Jahre später mit den Berner Truppen die klerikale aufständische Opposition im Kanton Aargau, indem er ausdrücklich nicht als Vorort, sondern als Regent eines zum Beistand verpflichteten und berechtigten Kantons handelte. „Dadurch verursachte er gegen den Rat von Tilliers die weiten Wirren in der Schweiz bis 1848“²⁹⁵.

Wenn wir uns nun auf unsern Zeitabschnitt zurückbegeben, so ist es allerdings richtig, daß die direkten politischen Ausstrahlungen des Konkordats nicht in dem Maße eingetreten sind, wie seine Schöpfer erhofften und seine Gegner befürchteten; der Grund lag offensichtlich im Fernbleiben der andern Kantone. Die optimistische Äußerung Hirzels im Großen Rat von Zürich, daß sich wohl ein Zusammenschluß von zwölf Kantonen erzielen lasse²⁹⁶, verrät deutlich die Tendenz. Mit der Beherrschung des Stimmenmehres auf der Tagsatzung wäre der „engere Kreis“ zum allmächtigen Arbiter der schweizerischen Politik geworden. Bei dieser Sachlage konnte ein Versprechen des St. Galler „Erzähler“, daß die radikalen Kantone „fortan“ (!)

²⁹³ Vgl. eine Luzerner Korrespondenz im „Vaterlandsfreund“ Nr. 13 vom 22. März: „Man bemerkt hier außeramtliche Zusammenkünfte der Gesandten, wo die beiden Hauptparteien ihre Operationspläne zu verabreden scheinen.“

²⁹⁴ Eidgenössische Monatsschriften. I. Heft. Zürich, 1845. S. 328.

²⁹⁵ Eidgenössische Monatsschriften a. a. O., S. 341. Seine selbstherrliche Erklärung dieses kühnen Schrittes bildet die beste und schärfste Kritik der eidgenössischen Besetzungsmethode, der Basel erlegen ist: „La diète a la main malheureuse; je ne veux pas de diète extraordinaire; cela m'ennuie. Si nous soutenons Argovie comme Canton, nous apaiserons vite les troubles qui y ont éclaté. La diète ordinaire n'aura qu'à juger d'un fait accompli...“ Auch bei Feddersen, S. 338 zitiert.

²⁹⁶ „Vaterlandsfreund“ Nr. 16.

ihre Bundespflichten auf das Treueste erfüllen würden²⁹⁷, kein allzu großes Vertrauen einflößen. So interessant das indirekte Zugeständnis der *bisherigen* Nichterfüllung war, so wenig durfte man es den Legitimisten verübeln, daß sie von dem revolutionären Gebilde eines die Machtkonzentration bezweckenden Sonderbundes keine Besserung erwarteten. In einer Zeit, welche die Herstellung des allseitigen eidgenössischen Vertrauens als das wohlthätigste Werk einer diplomatischen Kunst begrüßt hätte, verschärfte das problematische Konkordat das bereits bestandene gefährliche Mißtrauen in hohem Grade²⁹⁸. Daß aber auch diese Staatsaktion, nicht in ihrem Inhalt, jedoch in der Geistesrichtung der Urheber, einen idealen Kern enthielt, werden wir im nächsten Abschnitte sehen.

II. Der erste Entwurf einer Bundesverfassung.

Das Konkordat sollte nach den Intentionen seiner Autoren der Vorbereitung einer bessern Einheit des Schweizervolkes unter einer den Bedürfnissen der Nation entsprechenden Bundesverfassung dienen. So eigenartig die Vorstellung war, daß die Einheit durch Trennung und Abstoßung von Bundesgliedern gewonnen werden sollte, so darf man doch den radikalen Politikern den guten Glauben, dieses Ideal zu fördern, nicht absprechen. Denn in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Veröffentlichung des Konkordats erschien im Zürcher Verlag Orell-Füßli der Entwurf einer Bundesverfassung, dem man manche guten Eigenschaften zubilligen kann.

Die „Neue Zürcher Zeitung“ war auch in dieser Beziehung wohl informiert. Sie wirkte am 17. März, aus ihrer gewöhnlichen politischen Interesselosigkeit heraustretend, als Pfadbereiterin. In einer sehr vorbildlichen Weise suchte sie im Schweizervolk eine günstige Stimmung für eine stärkere Zentralität zu schaffen und stellte damit den Punkt zur Diskussion, der von den beiden schweizerischen Parteien, der Basler Gruppe und der radikalen, so heiß umstritten war. Die Zeitung wollte zunächst die Legitimisten durch eine Kritik der nach dem Bundesvertrag aus der formellen Rechtsgleichheit entspringen-

²⁹⁷ „Bündner Zeitung“ Nr. 34.

²⁹⁸ Vgl. den Protest der Urkantone, der Kantone Wallis und Neuenburg in der Sitzung der Tagsatzung vom 15. Juni, sowie die Feststellung Gagliardis, S. 1319: „Erschütterung des ohnedies sehr gespannten Vertrauens, stets zunehmende Erregung, ja Parteigeist selbst im gesellschaftlichen Umgang wurden die Folgen —, im Anschluß daran Fruchtlosigkeit aller Beratungen.“

den materiellen Rechtsungleichheit überzeugen. Eine offenbare Ungleichheit liege in dem Mißverhältnis, daß die sieben großen Kantone, die ungefähr $\frac{7}{9}$ des Geldkontingents für den Bund aufbrächten²⁹⁹, nur einen Drittel des Stimmrechts ausüben könnten; das gleiche Stimmrecht besäßen anderseits die sieben kleinsten Kantone, die zum Bundesheer von 33 758 Mann nicht mehr als 3390 Mann stellten³⁰⁰. Diese Rechtsungleichheit sei der hauptsächlichste Grund, warum das Band der Eidgenossenschaft nicht besser geknüpft und der Bundesbehörde nicht ein wirksamer Einfluß auf die einzelnen Glieder eingeräumt werden könne; denn mit der Stärkung der Bundesgewalt würde der Druck auf diejenigen, die sich im Nachteil befänden, um so schwerer lasten. Damit bestätigte die Zeitung die von uns schon mehrfach betonte Eigentümlichkeit, daß gerade die politischen Kreise, die am meisten über die durch den erbärmlichen Bundesvertrag bedingte Schwächung der eidgenössischen Leitung jammerten, die Tagsatzung auch an der Ausübung der ihr zustehenden Kompetenzen verhindert und sie zur eigentlichen Ohnmacht verurteilt hatten.

Anderseits war freilich das bittere Gefühl der großen volkreichen Kantone, lediglich aus historischen Gründen in ihrer staatsrechtlichen Hegemonie durch die kleinen Kantone gehemmt zu sein, verständlich. Die „Neue Zürcher Zeitung“ versuchte nun eine mittlere Lösung zwischen den beiden extremen Interessen zu finden. Sie lehnte die rücksichtslose Anwendung des Prinzips der Zentralität unter Vergleichung mit einem Prokrustesbett ab und hielt auch den radikalen Hetzern ihre verkehrte Methode vor, die kleinen Kantone durch Beschimpfung und Verspottung ihrer einflußreichsten Männer abzustößen, statt sie durch Wohlwollen mit freiwilligen Opfern zu einem Verzicht auf ihre gegenwärtige privilegierte Rechtsstellung zu gewinnen. Als Weg zur Versöhnung schlug die Zeitung die Unterstützung beim Bau von Straßen, die Übernahme von bedürftigen Heimatlosen, die Berücksichtigung bei der Besetzung von Zivil- und Militärstellen vor. Höchst beachtenswert war die ernste Mahnung der Zeitung:

²⁹⁹ An die Gesamtsumme der Geldbeträge von Fr. 540 107.— steuerten ursprünglich laut Bundesvertrag die Kantone Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau, Waadt und Thurgau zusammen Fr. 391 302.— bei. In knappem Abstand folgten Neuenburg, mit Fr. 25 000.— und Basel mit Fr. 20 450.—. Später wurde jedoch die Skala mehrfach revidiert, so daß Basel anfangs der Dreißiger Jahre Fr. 45—50 000.— beitrug.

³⁰⁰ Gemeint waren die Urkantone, Glarus, Zug, Schaffhausen und Genf.

„Die Erfahrung hat dargetan, daß die exklusiven Republikaner durch starre Verfolgung ihrer Grundsätze den großen Zweck der Nationalvereinigung nicht befördern; verhüte der Himmel, daß sie sich nicht von dem Wahne hinreißen lassen, das Ziel zu erreichen, wenn sie die Sache noch weiter treiben und ihre Zuflucht zur Gewalt nehmen; sie werden sich selbst verderben und der Schweiz den Untergang bereiten.“

Dem Ende März publizierten Entwurf einer Bundesverfassung kann man das Zeugnis ausstellen, daß er sich von eigentlichen Extremen fern gehalten hat. Nicht zu verkennen war die Beeinflussung durch den Geist des Siebnerkonkordats in den folgenden Normen:

Art. 2 sicherte bei der Gewährleistung der Kantonsverfassungen ausdrücklich den Schutz der dem Volke zustehenden Rechte und Freiheiten zu, gleichzeitig mit der Anerkennung der verfassungsmäßig aufgestellten Behörden und ihrer Befugnisse. Ferner wurde beigefügt, daß eine Änderung der Verfassung nur auf dem von ihr selbst vorgeschriebenen Wege erfolgen dürfe. War diese Bestimmung, auf welche die radikale Partei damals ein so starkes Gewicht legte, eine juristische Selbstverständlichkeit, indem jede Garantie sich natürlich auf den gesamten Inhalt der Verfassung bezieht, so bildete Art. 3 eine Neuerung, die auch über das Siebnerkonkordat hinausging. Er war der Vorläufer der Art. 4 und 6 der geltenden Bundesverfassung mit dem Vorbehalt, daß nur solche Kantonsverfassungen zulässig seien, „die die Ausübung der politischen Rechte nach demokratischen oder repräsentativen Formen sichern“.

Wiederum dem Siebnerkonkordat, aber jetzt ohne Beschränkung auf die sieben Auserwählten, war Art. 26 entnommen, welcher der Tagsatzung bei Ausbruch eines Zerwürfnisses in einem Kanton die Kompetenz zur Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zuwies, jedoch unter Beobachtung der Verfassung; den Spruch kann die Tagsatzung vollstrecken. Als ein großer Schritt auf dem Wege des neuen Bundes waren die organisatorischen Bestimmungen gedacht, die ein beständiges Organ der Eidgenossenschaft vorsahen, nämlich den Landammann der Schweiz, der das ganze Jahr hindurch die Angelegenheiten des Bundes leiten sollte, unterstützt durch vier, alle zwei Jahre beim Übergang des Vororts wechselnde Beisitzer, für welche das Bürgerrecht des Vorortkantons vorgeschrieben wurde. Dieses aus fünf Mitgliedern bestehende Kollegium erhielt den Namen Bundesrat. Ferner war das erste

Bundesgericht geplant, dem aber vorerst eine bescheidene Aufgabe zugeteilt wurde, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen, die nicht unter die Kompetenz der Tagsatzung fielen.

Für die Tagsatzung schlugen die Art. 5 und 6 eine große Stärkung ihrer politischen Macht zugleich mit der Vergrößerung ihres Bestandes vor. Sie sollte 60 Mitglieder zählen, wobei den großen Kantonen je vier, den mittleren je drei und den kleineren je zwei Sitze überlassen wurden. Die fundamentale Neuerung enthielt der Satz, daß die Mitglieder die Beschlüsse ohne Instruktion mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden fassen sollten. Der Tagsatzung steht das Wahlrecht des Landammannes, des Bundesrates und der Mitglieder des Bundesgerichts zu.

Als ein wichtiges subjektives Freiheitsrecht ist die in Art. 27 garantierte freie Niederlassung der Schweizer beider Konfessionen in allen Kantonen mit dem Recht der Gewerbeausübung zu erwähnen; die Gewerbefreiheit war aber nicht unbedingt gedacht, sondern mit der Beschränkung auf die für die Kantonsbürger selbst geltenden Gesetze. Interessant ist im Vergleich mit dem Basler Kampf, dessen Kern im Umsturz der Verfassung innert Jahresfrist bestand, die Schlußbestimmung des neuen Entwurfes, die eine Revision der Bundesverfassung erst nach zehn Jahren gestattete. Für die heutige Anschauung auffallend ist es, daß an eine Beteiligung des Volkes am Schweizerischen Staatsrecht mit keinem einzigen Worte gedacht war. Nur auf Grund des kantonalen Rechts wäre ihm in den demokratischen Landkantonen die Wahl der Abgeordneten in die Tagsatzung zugekommen, nicht dagegen in den Kantonen mit repräsentativen Verfassungen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Tagsatzung kann man kaum den Autoren des Entwurfes vorwerfen, daß sie mit der Abstufung des Vertretungsrechts der Kantone den Bogen überspannt hätten. Wohl verstärkte der Art. 5 den Einfluß der großen Kantone, aber in einer sachlich begründeten Weise. Die Stimmkraft der Kantone, die auf das Minimum von zwei Abgeordneten beschränkt werden sollten, wurde zwar von der Hälfte auf ungefähr einen Drittel herabgesetzt³⁰¹; anderseits blieb bei der Vergleichung der beiden in jener Zeit um die Prinzipien Zentralisation und Föderalismus kämpfenden Par-

³⁰¹ Die elf Stände: Urkantone, Zug, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Genf und Neuenburg sollten zusammen 22 Abgeordnete wählen, also ein 22/60 Stimmrecht haben.

teien die Stimmkraft der eigentlichen Basler Gruppe ziemlich unverändert; statt des bisherigen Anteils an der Abstimmung von rund $\frac{3}{7}$ hätte ihr Einfluß nach der neuen Verfassung genau ein Drittel³⁰², der Verlust demnach ungefähr $\frac{2}{21}$ betragen. Wesentlich anders verhielt es sich indessen, wenn man von der absoluten Zahl 12, die bisher für jede Entscheidung der Tagsatzung erreicht werden mußte, ausging und darnach die Möglichkeit der Konkordatskantone für die Durchsetzung ihrer Politik untersuchte; nach Bundesvertrag benötigten sie den Zuzug von fünf Kantonen; nach der neuen Verfassung hätten sie 24 Stimmen besessen³⁰³ und daher mit zwei oder drei andern Kantonen die Mehrheit erlangt³⁰⁴. War nun diese Wirkung eine tückisch verschleierte Absicht der Projektanten gewesen? Wir haben dafür keinen Anhaltspunkt, aber es war unvermeidlich, daß die bereits äußerst mißtrauisch gestimmten Gegner der radikalen Partei durch die Furcht vor künftigen Majorisierungen zurückgeschreckt wurden; dabei mußten die beiden andern Neuerungen, die Entscheidungsbefugnis der Tagsatzung kraft eigenen Rechts, losgelöst von den bedrohlichen Fesseln und Bremsklötzen der bisherigen kantonalen Instruktionen, und die Kompetenz zur beliebigen Erweiterung des Bundesstaatsrechts nach zehn Jahren, beides Samenkörner für verheißungsvolle Früchte des Fortschritts in der Zukunft, die Anhänger des föderalistischen Legitimus um so bedenklicher stimmen, als der rechtlich unbegrenzten, die Mehrheit verkörpernden Macht des Freisinns kein Gegengewicht in der Gestalt von Volksrechten gegenüberstand. Welche dynamische Kraft die Revisionsmöglichkeit der Bundesverfassung im Sinne einer Ausdehnung der Bundeskompetenzen, trotz Referendum und obligatorischer Volksabstimmung, ausstrahlen kann, hat die Entwicklung seit dem Jahre 1848, vor allem aber in einer alle Erwartung übertreffenden Progression in den letzten Jahrzehnten gezeigt.

Eine solche gewaltige Zentralisierung des schweizerischen Staatsrechts, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, hätten sich nun freilich die Verteidiger des Föderalismus im Jahre 1832 nicht träumen lassen. Dagegen wurde ihr Mißtrauen dadurch

³⁰² Urkantone, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Genf und Neuenburg: bisher 9/22, neu 20/60 Stimmrecht. (Graubünden und Tessin je drei Delegierte.)

³⁰³ Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau je 4, Luzern, Thurgau je 3 Solothurn 2, zusammen 24 Sitze.

³⁰⁴ Mit Waadt (4) und Freiburg (3), oder mit Freiburg, Appenzell und Glarus bzw. Zug.

verstärkt, daß der „Schweizerische Republikaner“ das neue Verfassungsprojekt unmittelbar mit der Besiegung der Zürcher Liberalen (Demission der Bürgermeister und der sechs Regierungsräte) in Zusammenhang gebracht und es als den eigentlichen Siegespreis dargestellt hatte ³⁰⁵.

Von den liberalen Blättern brachte die „Neue Zürcher Zeitung“ in den Nr. 28—30 und 33 eine sehr ausführliche und echt freisinnige Kritik zum Entwurf; ihre unparteiische Tendenz bewies sie damit, daß sie die Fortdauer der Privilegien von Zürich, Bern und Luzern mit dem „bisherigen Nomadisieren ablehnte und als Sitz der Bundesbehörde irgend einen Ort der Schweiz, der nicht zugleich Hauptort eines Kantons ist“, empfahl. In Nr. 33 bekannte sie sich als Gegnerin des Konkordats und des Verfassungsentwurfes, befürwortete aber die Erwählung einer Consulta, die auf diesen beiden Grundlagen den Entwurf einer neuen, der Versöhnung dienenden Verfassung aufstellen sollte. Auch die „Bündner Zeitung“ stieß sich in erster Linie an der größern Machtfülle, die die drei Vororte erhalten sollten; wurde doch ihre privilegierte Rechtsstellung seit dem Beginn der Kämpfe von den Liberalen und Konservativen mit scheelen Augen angesehen. Bedenklich erschien der Zeitung das neue Vorrecht, die ausschließliche Wahlfähigkeit ihrer Bürger als Mitglieder des Bundesrates, wie auch die den Vororten zugewiesene erhöhte Anzahl der Delegierten in die Tagsatzung. Eine Verstärkung des vorörtlichen Systems war nach der Auffassung der Zeitung um so verdächtiger, als die gegenwärtig in Zürich, Bern und Luzern herrschenden Staatsmänner keine Gewähr der Sicherheit gegen Übergriffe boten.

Die demokratische Waffe wandte die „Bündner Zeitung“ hauptsächlich an mit dem Tadel der Ausschließung jeder Mitwirkung des Volkes, welches den künftigen autokratischen Beschlüssen der Tagsatzung über die Bestimmung ihrer eigenen Kompetenzen wehrlos gegenüberstehe: „Das sind Vorschläge, die vielleicht in solchen Kantonen durchgehen mögen, wo das Volk souverän heißt, aber um nichts befragt wird.“ (Anspielung auf die Durchzwängung des Siebnerkonkordats.)

Die „Bündner Zeitung“ resumierte ihren Eindruck dahin, daß der Entwurf für die Eidgenossenschaft allerdings mehr Kraft und Einheit in äußeren und inneren Angelegenheiten ver-

³⁰⁵ „Jetzt erst kann der Kanton Zürich freudig und mit vollem Selbstvertrauen den neukonstituierten Kantonen die Hand reichen; jetzt erst als kräftiger Mitkämpfer für die verjüngte Eidgenossenschaft sich neben Bern stellen.“

spreche, aber auch mehr Anlaß zu Willkür und Gewaltmißbrauch biete. Sie verwies darauf, daß Graubünden schon im August 1831 auf der Tagsatzung die Beratung einer Bundesrevision durch eine Kommission empfohlen habe. „Allein die Lenker der Reform scheinen eben mehr auf Zusammenhalten geheimer Bünde zu zählen als auf den Willen des schweizerischen Volkes. Um einen neuen Bund zu schließen, fangen sie damit an, den alten zu verletzen.“

Aus der Kritik der „Bündner Zeitung“ ersieht man, daß die maßlosen Tendenzen der radikalen Partei, die vor allem im Kampfe gegen Basel zum Ausdruck gekommen sind, gerade das schwierigste Hindernis für die vernünftigen Bestrebungen zur Verbesserung des eidgenössischen Verfassungswerkes gebildet haben. Dies erwies sich auch mit dem von einer Kommission der Tagsatzung am 15. Dezember vorgelegten Entwurf ³⁰⁶.

E. Schlußbetrachtung zum ersten Quartal 1832

Historisch denken bedeutet, sich in die Geisteswelt und in die Gefühle der zeitgenössischen Generation versenken. Liegt diese Voraussetzung bei der schweizerischen Geschichtsschreibung über die Regenerationszeit vor? Wir haben das Empfinden, daß sie viel zu sehr von der Betrachtungsweise der Gegenwart ausgeht, rückwärtsblickend auf die gewaltige Entwicklung, die der anfangs der Dreißigerjahre zum Durchbruch gelangten Bewegung auf dem politischen Gebiet die Vergleichung mit der titanenhaften Renaissance der Kultur im 16. Jahrhundert verschafft hat. Aus dieser Anschauung ergibt sich ohne weiteres der Schluß, daß diejenigen Elemente, die sich der segensreichen Entfaltung der Kräfte entgegenstimmten, den Eindruck von schädlichen Quertreibern erwecken mit der speziellen Anwendung auf die Stadt Basel, die in Verkennung des Gebots der Stunde in einer verknöcherten reaktionären Psychose befangen gewesen sei. Auf Grund dieser *Petitio principii* ließ sich das Gewissen darüber beruhigen, daß man bei der Erfüllung der Aufgabe, ihr das Unrecht im Einzelnen nachzuweisen, recht sorglos verfahren ist durch unkritische Anerkennung und Weiterverbreitung der traditionsmäßig von den früheren Geschichtsschreibern erhobenen Vorwürfe.

³⁰⁶ Die Literatur anerkennt im allgemeinen diese ungünstige Wirkung des vom radikalen Übereifer erzeugten Konkordats. So Dändliker S. 629: „Es blieb Sonderbündnis und wurde als solches für die Gegner die Zielscheibe dreisterer Angriffe und Reizmittel zu verdoppeltem Widerstand gegen die durch diese Verbindung angestrebte Bundesrevision.“